



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 45

Ausgabe: 17/2019

Datum: 06.08.2019

Datum	Inhalt	Seite
16.07.2019	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit zur Kooperation in der Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst der Städte Bocholt und Oelde	1 – 3
05.08.2019; 23.07.2019 23.07.2019; 31.07.2019	Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung	3 – 4
30.07.2019	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	4 – 5
18.07.2019	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	5 – 6
25.07.2019	Bekanntmachung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	7
11.07.2019; 12.07.2019; 16.07.2019	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	7

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit zur Kooperation in der Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst der Städte Bocholt und Oelde

Zwischen

der Stadt Bocholt, vertreten durch den Bürgermeister, Peter Nebelo,

Berliner Platz 1 in 46395 Bocholt,

- im Weiteren Stadt Bocholt -

und

der Stadt Oelde, vertreten durch den Bürgermeister Karl-Friederich Knop,

Ratsstiege 1 in 59302 Oelde,

- im Weiteren Stadt Oelde -

wird gem. § 1 und § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV.NRW.202) folgende öffentlich-rechtliche

Vereinbarung

geschlossen:

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Präambel

Die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes ist eine Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Daseinsvorsorge. Gem. § 6 Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen (RettG) sind die Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung sicherzustellen.

Die Stadt Bocholt unterhält mit der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt eine eigene Schule zur Aus- und Fortbildung, an der u.a. Lehrgänge und Prüfungen für Notfallsanitäter abgenommen werden. Die Stadt Oelde ist Trägerin rettungsdienstlicher Aufgaben gem. § 6 Abs. 1 RettG NRW. Dieser Verpflichtung entsprechend, betreibt die Stadt Oelde zurzeit für ihr Gemeindegebiet einen Rettungsdienst. Zur Sicherstellung des Rettungsdienstes ist die Aus- und Fortbildung des eingesetzten Personals erforderlich. Die Anforderungen ergeben sich aus dem Rettungsgesetz NRW und dem Notfallsanitätergesetz und deren Verordnungen.

Gem. § 1 GkG können Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen. Um die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter der Stadt Oelde im Rettungsdienst als Basis für die Versorgung der Bevölkerung mit Rettungsdienstleistungen zu sichern, soll mit dieser Vereinbarung die Zusammenarbeit der Städte Oelde und Bocholt als Partner bezüglich der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt beschlossen werden. Mit dieser Kooperation wird die Basis für regelmäßige Prüfungen der Notfallsanitäter aus den diesen Vertrag schließenden Städten geschaffen.

§ 1 - Kooperation

(1) Die Stadt Oelde überträgt die Aufgaben der Aus- und Fortbildung zu Notfallsanitätern im Rettungsdienst der Stadt Bocholt.

(2) Die Stadt Bocholt stellt der Stadt Oelde aus jeder Aus- und Fortbildungsmaßnahme Lehrgangsplätze gemäß dem gemeldeten Bedarf zur Verfügung. Die Lehrgangsgebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt. Die Stadt Oelde kann bis 3 Monate vor Lehrgangsbeginn kostenfrei den Verzicht auf die anteiligen Lehrgangsplätze erklären, möglichst jedoch zum Jahresende für das Folgejahr.

(3) Die Stadt Oelde ermöglicht es auf Wunsch geeigneten Beschäftigten als Honorarkräfte Dozententätigkeiten an der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt zu übernehmen. Über zeitliche Bedingungen, fachliche Qualifikationen, Unterrichtsgebiete und Anzahl der Honorarkräfte werden die Vertrag schließenden Städte für jedes Jahr gesondert ihr Einvernehmen herbeiführen. Die Honorarkräfte werden außerhalb ihrer originären Dienstzeiten bei der Stadt Oelde gegen Vergütung durch die Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt tätig. Ihre Vergütung richtet sich nach den vertraglich festgelegten Honorarsätzen der Stadt Bocholt.

(4) Praktikumsplätze stellt die Stadt Oelde für ihre Beschäftigten und nach Möglichkeit darüber hinaus, zur Verfügung.

§ 2 - Laufzeit

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

§ 3 - Salvatorische Klausel

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung nach besten Kräften zu erfüllen und auftretende Schwierigkeiten unverzüglich und einvernehmlich zu beseitigen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen und Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 4 - Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung der Genehmigung dieser Vereinbarung durch den Landrat des Kreises Borken in Kraft.

Oelde, den 04.07.2018

Bocholt, den 21.06.2018

Für die Stadt Oelde

Für die Stadt Bocholt

gez.
Karl-Friedrich Knop
Bürgermeister

gez.
Peter Nebelo
Bürgermeister

Genehmigung

Aufgrund des § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Bocholt und Oelde über die interkommunale Zusammenarbeit zur Kooperation in der Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst der Städte Bocholt und Oelde vom 21.06./04.07.2018.

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte Genehmigung gebe ich gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt.

Borken, den 16.07.2019

Der Landrat des Kreises Borken
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Dr. Kai Zwicker

Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung

Herrn Luca Di Donato, geboren am 09.08.1991 in Pescara, zuletzt wohnhaft in 46419 Isselburg, Am Pannofen 1 ist ein Bescheid vom 02.07.2019, Aktenzeichen 36.40 O-Ent-1, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 05.08.2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn Osahenrunwen, Sunday, geboren am 23.09.1974 in Benin City, Bundesrepublik Nigeria, zuletzt wohnhaft in 76698 Ubstadt-Weiher, Obere Straße 24, ist ein Bescheid vom 23.07.2019, Aktenzeichen 51.20.UV.34430, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2227, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 23.07.2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Wilting

Herrn Mihail Stoyanov Stanchev, geboren am 11.09.1975 in Burgas, zuletzt wohnhaft in ul Volga 26, 8600 Yambol, Prov. Burgas, Bulgarien, ist ein Dokument vom 23.07.2019, Aktenzeichen 51.20.UV.42902, zuzustellen.

Die Zustellung des Dokumentes in Bulgarien wäre nur möglich, wenn zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe gewährt würde. Dies ist nicht der Fall. Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2227, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 23.07.2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Langer

Herrn Patrick Hoffmann, geboren am 15.09.1987 in Vreden, zuletzt wohnhaft in 46342 Velen Schulstr.13a, ist ein Bescheid vom 30.07.2019, Aktenzeichen 51.20 U.V. 28675, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2227, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 31.07.2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Wilting

Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bioenergie Tepasse GmbH & Co KG mit Sitz in 46397 Bocholt, Kotts Stegge 15, hat mit Antrag vom 31.07.2017 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Bocholt, Kotts Stegge 15, Gemarkung: Barlo, Flur: 9, Flurstück: 129, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung einer Gärresttrocknung. Inputmengen sowie die produzierte Biogasmenge werden nicht verändert. Nach Durchführung der beantragten Änderung können weiterhin 1,56 Mio. Nm³ Biogas erzeugt werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird die Errichtung einer Gärresttrocknung beantragt, die mit Hilfe der Abwärme der vorhandenen BHKW Gärrest trocknet, um einen transportwürdigen Gärrest herzustellen und vorhandene Abwärme sinnvoll zu nutzen. Durch die vorhandene Filtertechnik werden Emissionen von Staub und Ammoniak unterhalb der zulässigen Grenzwerte erreicht. Die messtechnische Überwachung erfolgt nach TA Luft. Somit sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht. Es liegen geringe Abluftemissionsmassenströme vor. Die Einwirkungen von Geruch und Lärm sind reversibel. Insgesamt hat die Biogasanlage nur einen geringen Einwirkungsbereich. Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 30.07.2019
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-02625 2017-broo

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Bekanntmachung **gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die Gescher Bürgerwind GmbH & Co. KG mit Sitz in 48712 Gescher, Estern 2, hat mit Antrag vom 29.04.2019 die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-5.6 mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf den Grundstücken in Gescher, K-Zone 5, Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting, Flur: 37, Flurstück: 45 (WEA 1), Flur: 42, Flurstück: 63 (WEA 2), Flur: 41, Flurstücke: 3 und 5 (WEA 3) und Flur: 41, Flurstück: 81 (WEA 4) beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wird auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, sollen die Anlagen sobald wie möglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des vorgelegten UVP-Berichts liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 15.08.2019 bis 16.09.2019, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

Stadt Gescher, Stabstelle Bauordnung, Zimmer 209, Marktplatz 1, 48712 Gescher, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

und

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Daneben besteht die Möglichkeit die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum einzu-sehen unter der Adresse <https://kreis-borken.de/de/service/themen/bauen-wohnen-immissionsschutz/bauen-wohnen-immissionsschutz/amtliche-bekanntmachungen/>. Das Vorhaben wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterliche UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- gutachterliche Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 15.08.2019 bis 16.10.2019 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist für Dienstag, den 05.11.2019, ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal der Stadt Gescher, Marktplatz 1, 48712 Gescher, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 15.08.2019 bis 16.10.2019 – schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Borken, 18.07.2019

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-01191 2019-wolt

Im Auftrag

gez.

Martin Ohlms

Bekanntmachung
gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 20.12.2018 beantragt Herr Gisbert Tenhofen, Vardingholter Straße 64, 46397 Bocholt die Erteilung einer Plangenehmigung für die Verlegung des Gewässers Nr. 100/30 auf dem Grundstück Gemarkung Barlo, Flur 14, Flurstück 67.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 25. Juli 2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/53877

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse
Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337943039 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 11.10.2019 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 11.07.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335278909 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 12.07.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 351285275 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 331022889, BLZ 428 513 10) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 16.07.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand